

Nutzungsordnung für die Fahrzeuge von Autoparat e.V.

Autoparat e.V. (nachfolgend Autoparat) ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der CarSharing in Coburg anbietet. Diese Nutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten bei der Nutzung des CarSharing-Angebots von Autoparat. Mit der Nutzung des Angebots wird die Nutzungsordnung anerkannt. Vereinsmitglieder erhalten den günstigen Autoparat-Tarif.

§1 Nutzende Person

- Jede Person, die ein Fahrzeug von Autoparat bucht und dabei den Bedingungen zustimmt, kann das Angebot nutzen, dies gilt insbesondere für Vereinsmitglieder von Autoparat.
- Mit der Buchung erwirbt die nutzende Person das Recht zur Nutzung des gebuchten Fahrzeuges während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung anfallender Gebühren (→§3).
- Neben der Person, die das Fahrzeug gebucht hat, kann auch eine andere registrierte Person das Fahrzeug in der gebuchten Zeit abholen, fahren und zurückbringen. Falls die Person, die das Fahrzeug gebucht hat, ständig mitfährt, kann das Fahrzeug auch von einer dritten Person gesteuert werden. Für sämtliche potentiellen Komplikationen oder Beanstandungen haftet die Person, auf deren Namen das Fahrzeug gebucht wurde.

§2 Einlage

- Vereinsmitglieder von Autoparat haben vor ihrer ersten Buchung eine Einlage nach Gebührenordnung zu leisten. Zusätzlich kann mit Zustimmung des Vorstands eine Sondereinlage geleistet werden, die von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann. Einlagen und Sondereinlagen werden zur Finanzierung von Fahrzeugen verwendet und mit 2% p.a. verzinst. Eine Änderung ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
- Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Rückgabe von Vereinseigentum (z.B. Karte) und Begleichung aller offenen Forderungen wird die Einlage samt Zinsen zum Kalenderjahresende zurückgezahlt. Autoparat hat das Recht, die Einlage mit offenen Forderungen gegenüber dem ausscheidenden oder angehörig Vereinsmitgliedern zu verrechnen.
- Hat das ausgetretene Vereinsmitglied eine Einlage geleistet und verbleiben angehörige Mitglieder ohne Einlage im Verein, so können diese den Autoparat-Tarif nicht mehr nutzen, solange es zum angehörig Mitglied kein normales Mitglied mit Einlage gibt. Eine angehörig Mitgliedschaft kann jederzeit in eine normale Mitgliedschaft überführt werden.

§3 Gebühren

- Mit den Gebühren werden sämtliche Kosten (z.B. Wartung, Finanzierung, Betrieb, Organisation) von Autoparat abgegolten.
- Die Gebühren sind in der aktuell gültigen Gebührenordnung geregelt.
- Der Vorstand legt die Gebührenordnung fest. Zu Änderungen der Gebührenordnung →§19.
- Die nutzende Person übernimmt alle während ihrer Nutzungszeit anfallenden Abgaben, Bußgelder, etc. für die sie einzustehen hat, auch wenn Autoparat in Anspruch genommen wird, es sei denn, es liegt ein Verschulden von Autoparat vor.
- Die Abrechnung der anfallenden Gebühren erfolgt für jede nutzende Person monatlich. Der fällige Betrag wird über das hinterlegte Zahlungsmittel eingezogen.
- Für Vereinsmitglieder von Autoparat gilt: Die Einlage und der Vereins-Mitgliedsbeitrag werden gesondert erhoben, also außerhalb der Abrechnung. Hierfür findet die Zahlungsaufforderung per einfachem Brief und/oder E-Mail statt.

§4 Zugangsberechtigungen

Die nutzende Person erhält die Zugangsberechtigung für das gebuchte CarSharing-Fahrzeug von Autoparat. Der Verlust der Zugangsberechtigung (z.B. Nutzungskonto im Buchungssystem, Karte, Autoschlüssel) ist Autoparat sofort anzuzeigen, um größere Schäden zu vermeiden; es wird darauf hingewiesen, dass die nutzende Person zum Schadenersatz auch insoweit verpflichtet ist, als das Austauschen von Schlössern und Schlüsseln notwendig werden sollte. Bei Verlust der Nutzungs- berechtigung darf keine Buchung und Nutzung des Angebots mehr erfolgen. Zweitschlüssel dürfen nicht angefertigt werden.

§5 Buchung, Stornierung, Verlängerung der Buchungsdauer, verspätetes Fahrtende, verspäteter Fahrtbeginn

- Die Buchung erfolgt über das Buchungssystem. Für Stornierung und verspäteter Fahrtende können Gebühren anfallen. Falls das Fahrzeug nach der eigenen Buchung nicht gebucht ist, kann die Buchungsdauer vor Ablauf der ursprünglichen Buchungsdauer verlängert werden.
- Steht das gebuchte Fahrzeug 15 Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, ist ein Vorstandsmitglied oder der MOQO-Kundenservice zu informieren. Hierbei kann gebührenfrei storniert werden.

§6 Haftung von Autoparat

- Autoparat haftet für alle Verschleißschäden am Fahrzeug, die nicht von einer nutzenden Person durch unsachgemäße Nutzung zu vertreten sind.
- Autoparat haftet nur für Schäden, welche der nutzenden Personen oder Dritten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung des Fahrzeuges erleiden, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Autoparat verursacht wurde oder eine Halterhaftung gem. § 7 StVG gegeben ist.
- Steht ein gebuchtes Fahrzeug nicht zur Verfügung, haftet Autoparat nicht für Nutzungsausfälle und Schäden.

§7 Reparatur, Wartung, Pflege

- Die Fahrzeuge sind pfleglich und ordentlich zu behandeln. Bei Missachtung wird auf die Gebührenordnung verwiesen.
- Für Wartung und Pflege gibt es fahrzeugspezifische Autopatenschaft. Hierfür wird einer Person durch Autoparat ehrenamtlich oder gegen Aufwandsentschädigung die Autopatenschaft für ein Fahrzeug übertragen. Diese umfasst insbesondere:
 - Regelmäßige Kontrolle von Reifendruck, Ölstand, und Stand der Kühl-, Brems- und Scheibenwaschflüssigkeiten;
 - Reinigung des Fahrzeugs nach Bedarf außen und innen;
 - Transfer des Fahrzeugs zum Kundendienst entsprechend der Wartungstermine oder nach Bedarf.
- Wird die Autopatenschaft nicht ehrenamtlich übernommen, so erfolgt die Abrechnung gemäß Stunden- und Aufwandsnachweis. Falls die Vergütung vom Mindestlohn abweicht, ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstands nötig.

§8 Tanken und Reparaturen während der Nutzungszeit

- Jedes Fahrzeug ist mit einer Tankkarte ausgestattet. Hiermit kann an bestimmten Tankstellen bargeldlos und auf Rechnung von Autoparat getankt werden. Sollte eine Betankung mit Tankkarte nicht möglich sein, so ist in Vorleistung zu gehen; der Betrag wird gegen Einreichung der Tankrechnung erstattet.
- Reparaturen, die unterwegs zwingend erforderlich sind, darf die nutzende Person bis zu einem Maximalbetrag von 250 Euro direkt auf Rechnung von Autoparat durchführen lassen. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes. Ist kein Vorstandsmitglied erreichbar, so muss die nutzende Person das Fahrzeug sichern, den MOQO-Kundenservice verständigen und das Fahrzeug sperren lassen. Entscheidet sich die nutzende Person für eine Reparatur oberhalb des Maximalbetrags ohne Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied, so hat sie keinen Anspruch auf Erstattung des Rechnungsbetrags oberhalb des Maximalbetrags.

§9 Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtbeginn

(a) Zu Beginn jeder Buchung muss die nutzende Person das Fahrzeug auf sichtbare Schäden und Verschmutzung untersuchen. Stellt sie Schäden fest, die noch nicht im Buchungssystem eingetragen sind, ist jeder neue Schaden über das Buchungssystem zu erfassen. Bei schwerwiegenden Schäden ist ein Vorstandsmitglied zu informieren. Als Optionen kann die Polizei informiert und Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden oder das Fahrzeug gesichert und stehengelassen werden.

(b) Für noch nicht erfasste Schäden haftet grundsätzlich die Person mit der letzten Buchung. Über die Regulierung eines Schadenfalles entscheidet der Vorstand von Autoparat.

§10 Fahrweise

(a) Jede nutzende Person soll sich um eine energiesparende, materialschonende und umweltfreundliche Fahrweise bemühen. Dies beinhaltet etwa die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Richtgeschwindigkeiten, das Abstellen des Motors bei Wartezeiten, kein Warmlaufenlassen des Motors und die Vermeidung unnötiger Vollbremsungen.

(b) Die nutzende Person ist verpflichtet, die geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten. Zur Regelung für entstehende Kosten aus Nichteinhaltung siehe →§3.

§11 Fahrerlaubnis

(a) Die Nutzung der Fahrzeuge ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis zulässig.

(b) Bei Verlust der Fahrerlaubnis ist jede nutzende Person verpflichtet, dies Autoparat unverzüglich mitzuteilen.

(c) Liegt keine gültige Fahrerlaubnis vor, so ist die Nutzung der Fahrzeuge auch dann ausgeschlossen, unabhängig davon ob eine Buchung im Buchungssystem möglich sein sollte.

§12 Verbotene Nutzung

(a) Die Fahrzeuge von Autoparat dürfen nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Nicht gestattet sind zweckentfremdende Nutzungen wie Geländefahrten, Fahrschulübungen, die Vorbereitung oder Teilnahme an Motorsportveranstaltungen.

(b) Die Fahrzeuge dürfen insbesondere nicht bei Einschränkung der Fahrtüchtigkeit (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente) geführt und nicht zu strafbaren Handlungen oder zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fahrgästen benutzt werden. (Hinweis: bei Fahren nach beeinträchtigendem Konsum bzw. ohne Fahrerlaubnis besteht kein Versicherungsschutz, womit die Person der Buchung unbegrenzt gegenüber Autoparat haftet, eine Selbstbeteiligung der Versicherung also nicht greift.)

(c) In den Fahrzeugen besteht striktes Rauchverbot.

§13 Behandlung des Fahrzeuges

Das gebuchte Fahrzeug ist sorgsam zu behandeln. Wird das Fahrzeug während der Buchungszeit nicht benutzt, ist es ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Die Bedienungsanweisungen für das Fahrzeug sind zu beachten.

§14 Verhalten bei Unfall und Pannen

(a) Bei Unfall oder Panne hat die nutzende Person dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere:

- angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug und die Personen (z.B. Warnwesten) getroffen werden;
- unverzüglich die Polizei verständigt wird und verbleibt am Unfallort bis Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme;
- Festhalten der Namen und Anschriften aller Unfallbeteiligten und Zeugen sowie Kfz-Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge;
- kein Abgabe eines Schuldanerkenntnisses, keine Erklärung einer Haftungsübernahme und keine Erklärungen mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgegeben werden;
- Autoparat unverzüglich ein detaillierter Unfallbericht mit Unfallskizze vorgelegt wird (Formular im Handschuhfach).

(b) Die Fahrzeuge von Autoparat unterliegen i.d.R. einer Neuwagengarantie und den damit verbundenen Leistungen aus Mobilitätsgarantien etc.. Bei Unfällen und Pannen hat die nutzende Person entsprechend den Bedingungen der Garantieanforderungen des Herstellers zu handeln.

§15 Haftung der nutzenden Person bei Schaden und Unfall

(a) Autoparat unterhält für nutzende Personen für die Fahrt der Fahrzeuge eine Haftpflicht-, eine Teilkasko- und eine Vollkasko- versicherung, falls die Person zur Nutzung berechtigt ist. Zur Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden siehe in der Gebühren- ordnung. Eine Insassenunfallversicherung gibt es nicht.

(b) Bei Abhandenkommen oder Schäden am Fahrzeug ist die nutzende Person verpflichtet, Autoparat für nicht von der Versicherung gedeckten Schaden unbegrenzten Schadensersatz zu leisten, wenn sie schuldhaft gegen Nutzungs- ordnung, gesetzliche Vorschriften oder die Versicherungs- bedingungen verstoßen hat. Der nutzenden Person obliegt die Beweispflicht.

(c) Die nutzende Person haftet uneingeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden am oder im Fahrzeug. Die Beweislast für fehlenden Vorsatz oder fehlende Fahrlässigkeit trägt die nutzende Person.

(d) Entsteht ein Schaden, während das Fahrzeug von einer nutzenden Person gebucht ist, so haftet sie bis zur Höhe der Selbstbeteiligung laut Gebührenordnung.

§16 Fahrzeugrückgabe

(a) Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe entsprechend den jeweiligen Parkregeln auf seinem festgelegten Stellplatz abzustellen und abzuschließen.

(b) Das Fahrzeug ist in einem gepflegten Zustand (etwa ohne Verschmutzung) zurückzugeben. Weiterhin ist bei der Rückgabe die Tankregel zu beachten, wonach der Tank bei Rückgabe mindestens 25% voll sein muss. Die Gebühren bei Nichteinhaltung sind in der Gebührenordnung geregelt.

§17 Datenschutz

Siehe die gesonderte Datenschutzerklärung.

§18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(a) Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gilt für Autoparat und die nutzende Person.

(b) Für Vereinsmitglieder von Autoparat folgt aus einer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft direkt die Kündigung des Nutzungsvertrags, außer es wird explizit anders kommuniziert.

(c) Bei wiederholten oder schwerwiegendem Verstoß gegen Bedingungen dieser Nutzungsordnung, gesetzliche Bestimmungen bzw. bei Handlungen oder Unterlassungen, die einen groben Vertrauensbruch gegenüber Autoparat darstellen, kann Autoparat eine Person von der Nutzung ausschließen.

§19 Änderungen der Nutzungs-/Gebührenordnung

(a) Die Nutzungsordnung und/oder die Gebührenordnung kann durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Autoparat geändert werden.

(b) Änderungen der Nutzungs- und/oder der Gebührenordnung sind mindestens 14 Kalendertage vor Inkrafttreten bekannt zu geben. An die Vereinsmitglieder von Autoparat erfolgt die Kommunikation per einfachem Brief und/oder E-Mail.

§20 Sonstiges

(a) Es gilt das BGB, solange diese Nutzungsordnung nichts anderes vorschreibt.

(b) Sollte die Nutzungsordnung eine unwirksame Bestimmung enthalten, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.

(c) Die Benutzungsordnung tritt zum 11.10.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Nutzungsvertrag vom November 2019.